



# Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 22 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Der Ertragsanteil aus Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträgen ist steuerbar.

<sup>3bis</sup> Für die Berechnung des Ertragsanteils nach Absatz 3 gilt Folgendes:

- a. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>3</sup> (VVG) unterstehen, hängt die Berechnung wie folgt von der Höhe des auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>4</sup> bestimmten maximalen technischen Zinssatzes (m) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab:

1. Ist der Zinssatz grösser als null, kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{22}} \right] \cdot 100\%.$$

2. Ist der Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

1 BBl ...  
2 SR 642.11  
3 SR 221.229.1  
4 SR 961.01

- b. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht er 70 Prozent dieser Leistungen.
- c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen hängt die Berechnung wie folgt von der Höhe der annualisierten Rendite (r) zehnjähriger Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre ab:
1. Ist die Rendite grösser als null, kommt folgende Formel zur Anwendung:  

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22r(1+r)^{22}} \right] \cdot 100\%.$$
  2. Ist die Rendite negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

*Art. 33 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- b. die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

*Art. 127 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- c. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG<sup>5</sup> unterstehen, weisen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 22 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe b aus;

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>6</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 7 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Der Ertragsanteil aus Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträgen ist steuerbar.

<sup>2bis</sup> Für die Berechnung des Ertragsanteils nach Absatz 2 gilt Folgendes:

- a. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>7</sup> (VVG) unterstehen, hängt die

<sup>5</sup> SR 221.229.1

<sup>6</sup> SR 642.14

Berechnung wie folgt von der Höhe des auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>8</sup> bestimmten maximalen technischen Zinssatzes (m) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab:

1. Ist der Zinssatz grösser als null, kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{21}} \right] \cdot 100\%.$$

2. Ist der Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht er 70 Prozent dieser Leistungen.
  - c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen hängt die Berechnung wie folgt von der Höhe der annualisierten Rendite (r) zehnjähriger Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre ab:

1. Ist die Rendite grösser als null, kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{21}} \right] \cdot 100\%.$$

2. Ist die Rendite negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

*Art. 9 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- b. die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 7 Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

*Art. 72z<sup>bis</sup>* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> sowie 9 Absatz 2 Buchstabe b an.

<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

<sup>7</sup> SR 221.229.1

<sup>8</sup> SR 961.01

### 3. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965<sup>9</sup>

*Art. 19 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Versicherer muss der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden.

<sup>4</sup> Er muss der ESTV die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>10</sup> unterstehen, innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres melden.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>9</sup> SR 642.21

<sup>10</sup> SR 221.229.1